

Parallele Klagemöglichkeiten von Bundes- und Landesverbänden?

Monika Vees

Fachgebiet I 1.3
„Rechtswissenschaftliche Umweltfragen“

Hintergrund

- VG Bremen: Urteile vom 29. November 2007 – 5 K 561/07 und 5 K 565/07
- Klage von Umweltverbänden gegen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss, der eine Wasserkraftanlage in Bremen genehmigt
- Klage eines Bundesverbands und zwei seiner Landesverbände

Wer sind die Kläger?

- Bundesverband „Verband Deutscher Sportfischer e.V.“
 - Landesfischereiverband Bremen e.V.
 - Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
- => alle sind naturschutzrechtlich anerkannt, verfolgen dieselben Klageziele und wenden sich gegen ein Wasserkraftwerk in Bremen

Entscheidung des VG Bremen

- Klagen des Bundesverbands und des Landesverbands Niedersachsen unzulässig, Klage des Landesverbands Bremen zulässig, aber unbegründet
- Keine parallele Klagemöglichkeiten von Bundes- und Landesverbänden
- Klagemöglichkeit eines Landesverbands nur im „eigenen“ Bundesland

Argumentation des VG Bremen

- Unzulässigkeit der Klagen wegen:
 - Bundesverband: Präklusion
 - Bundesverband: Mitwirkungs- und Klagerechte nur für Planungen und Maßnahmen, die über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgehen. Hier nur Bremen betroffen
 - Bundes- und Landesverbände: Subsidiarität der umweltrechtlichen Klage gegenüber der naturschutzrechtlichen Klage
- Zweck der Verbandsklage:
 - Mobilisieren und Nutzbar machen des besonderen Sachverständs im öffentlichen Interesse
 - Geltendmachen fremder Rechte (keine Vereinsinteressen, keine Betroffenheitsklage)
- Entweder Klagemöglichkeit des Hauptverbands oder der rechtlich selbständigen Untergliederung
- Gericht stützt sich auf Naturschutzrechtskommentar mit Verweis auf Gerichtsentscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte

Kritik

- Sinn und Zweck der Vereinsklage wird durch mehrere Kläger nicht vereitelt – Sachverstand wird eingebracht
- Gericht setzt sich nicht mit der Anforderung des Berührtseins im Aufgabenbereich auseinander.
- Falls zwei Kläger dieselben Interessen haben, verliert nicht einer die Klagebefugnis
- Allein durch mehrere Kläger keine Vervielfachung von Klagen: Zusammenfassen der Klagen oder Aussetzen des Verfahrens, bis „Musterverfahren“ entschieden ist
- Heranziehen nicht vergleichbarer Sachverhalte

Fazit

Entscheidungen des VG Bremen können nicht überzeugen

Jedem Kläger, der berührt ist, muss die Klage-
möglichkeit insoweit offen stehen (Berührtsein im
Aufgabenbereich, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG)

=> Bundes- und Landesverband müssen
nebeneinander klagen können

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !

Monika Vees

monika.vees@uba.de

www.umweltbundesamt.de